



## **Europäisches Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern**

Straßburg/Strasbourg, 25.X.1967

### **Anlage II**

*Amtliche Übersetzung Deutschlands*

---

Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie sich vorbehält:

- 1 von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel II insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Bewerberinnen und Bewerber einen der achtjährigen Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule entsprechenden Bildungsstand aufweisen müssen;
- 2 von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel II insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Bewerberinnen und Bewerber kein Schulabschlußzeugnis besitzen müssen;
- 3 von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Anzahl der Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht nicht der in diesem Kapitel vorgesehenen Anzahl entsprechen muß;
- 4 von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III insoweit abzuweichen,
  - i als Wochenpflege, Geisteskrankenpflege und Psychiatrie sowie Altenpflege und Alterskrankheiten im Lehrplan und in der praktischen Ausbildung Wahlfächer sein können;
  - ii als die praktische Ausbildung sich nicht auf Geisteskrankenpflege und Psychiatrie erstrecken muß.